

Somit war der Standesamtsbezirk zu ändern. Er umfasst nur noch die Stadt Wriezen.

**Änderung in den Standesamtsbezirken
Pinnow (Amt Oder-Welse), Prenzlau-Land und
Schönermark (Amt Nordwestuckermark)
(Landkreis Uckermark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Oktober 1998

Standesamt Pinnow

Nach Eingliederung der Gemeinde Kummerow (Standesamt Pinnow im Amt Oder-Welse) in die Stadt Schwedt/Oder hat sich der Standesamtsbezirk geändert.

Er umfasst seit dem 1. Januar 1998 die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Briest, Criewen, Felchow, Flemsdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönnow, Stendell, Zichow und Zützen.

Standesamt Prenzlau-Land

Nach Bildung der neuen Gemeinden Grünow und Holzendorf mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 und der Gemeinde Schenkenberg mit Wirkung vom 30. Dezember 1997 umfasst der Standesamtsbezirk Prenzlau-Land die Gemeinden Dauer, Dedelow, Göritz, Grünow, Güstow, Holzendorf, Klinkow, Schenkenberg und Schönwerder.

Standesamt Schönermark

Nach Bildung der neuen Gemeinden Röpersdorf/Sternhagen und Weggun mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 und der Gemeinde Gollmitz mit Wirkung vom 1. Mai 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark und Weggun.

**Änderung des Standesamtsbezirkes
Bad Wilsnack im Amt Bad Wilsnack/Weisen
(Landkreis Prignitz)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Oktober 1998

Nach der Eingliederung der Gemeinde Bentwisch in die Stadt Wittenberge hat sich der Standesamtsbezirk Bad Wilsnack geändert.

Er umfasst seit dem 1. Dezember 1997 die Gemeinden Bad Wilsnack, Breese, Groß Breese, Grube, Legde, Quitzöbel, Rühstätt und Weisen.

**Einführung technischer Regelwerke für das
Straßenwesen in Brandenburg**

**Einführung der Anweisung
Straßeninformationsbank (ASB)
- Teilsystem Netzdaten -**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 32/1998 - Straßenbau -
Vom 1. Oktober 1998

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/1998 vom 21. April 1998 - StB 14/12.05.31/9 Va 98 -, veröffentlicht im VkB1. 1998 S. 392, hat der Bundesminister für Verkehr für den Bereich der Bundesfernstraßen zum 1. Mai 1998 die Anweisung Straßeninformationsbank (ASB) eingeführt. Danach müssen bei Neubaumaßnahmen und umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der ASB die Daten erfaßt werden. Mit der Einführung wurde empfohlen, in den Ländern entsprechend zu verfahren. Um eine Einheitlichkeit der Datenaufnahme, -verwaltung, -nutzung und -archivierung innerhalb der Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg zu gewährleisten, wird die oben genannte Anweisung Straßendatenbank (ASB) auch für den Bereich der Landesstraßenbauverwaltung sowie der Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt. Die Anwendung der ASB wird den Gemeinden - sofern dort Straßendaten erfaßt werden - empfohlen.

Abweichend von Nummer 3.2 ASB (Stationierungsrichtung) wird festgelegt, daß für die Straßen, die eine vorherrschende West-Ost-Richtung aufweisen, die Stationierungsrichtung in Anlehnung an die bisherige Kilometrierung im Osten beginnt.

Die Abschnittsnummer (Nummer 2.3 ASB) ist in Brandenburg ein zusätzliches verbindliches Ordnungsmerkmal. Die Abschnitte werden in 10er Abständen in Stationierungsrichtung durchnummeriert (010, 020, 030 usw.). Bei der Teilung eines Abschnittes wird die Abschnittsnummer mittig getrennt (010, 015, 020; 010, 013, 015, 020; 010, 015, 017, 020).

Die Anweisung Straßendatenbank 1992 (ASB-92) wird derzeit durch die „Betreuungsgruppe 1 - Straßeninformationsbank -“ des Bund/Länder Fachausschusses „IT-Koordinierung“ überarbeitet. Die Fortschreibung der ASB-92 wurde notwendig, um sie auf die veränderten fachlichen Inhalte der Straßeninformationsbank (SIB) umzustellen. Da die Weiterentwicklung der ASB sehr umfangreich und langwierig sein wird, kann die komplette Umstellung der ASB-92 nur schrittweise erfolgen. Die neue ASB wird durch Nachlieferungen von weiteren Teilsystemen ergänzt. Um bereits jetzt einen Überblick über die

zukünftige ASB zu geben, seien hier einige Teilsysteme neben dem jetzt zur Einführung kommenden Teilsystem Netzdaten genannt:

- Bestandsdaten
- Bauwerksdaten (eingeführt)
- Verkehrsdaten
- Zustandsdaten
- Projektdaten.

Die Nachlieferungen werden, wie auch die ASB - Teilsystem Netzdaten -, gleichfalls zu gegebener Zeit als Runderlaß veröffentlicht.

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Vom 25. September 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1998 (BGBl. I S. 638), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg folgendes angeordnet:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beschäftigten des Landes zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen bzw. leitende Funktionen ausüben. Dazu gehören insbesondere Mitglieder der Behörden- und Dienststellenleitung sowie der Abteilungsleitung einschließlich der jeweiligen Vertreter. Daneben können auch Beschäftigte, die mit Personalangelegenheiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder auf den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts beschäftigt sind, benannt werden, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und auf Grund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung des Landes Brandenburg geeignet sind.
2. Ungeachtet dessen müssen die Voraussetzungen nach den §§ 16, 17 und 35 des Sozialgerichtsgesetzes für die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der zu benennenden Person vorliegen.

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 25. September 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) wird für den Bereich der der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg folgendes angeordnet:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des Landes zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen bzw. leitende Funktionen ausüben. Daneben können auch Beamtinnen oder Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes, die als Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten für Arbeitnehmer oder auf den Gebieten des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts tätig sind, benannt werden, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und aufgrund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung ihrer Behörde/Dienststelle geeignet sind.
2. Auf die persönlichen Voraussetzungen nach den §§ 16, 17, 35 des Sozialgerichtsgesetzes zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter wird hingewiesen.

Vierte Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 8. Oktober 1998

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg vom 1. Juni 1994 (ABl. S. 877), zuletzt geändert durch Erlaß vom 2. März 1998 (ABl. S. 329), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag ist vom 1. November bis zum 30. November 1998 unter Verwendung des Formblattes 1 bei den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten einzureichen.“